

Zeitschrift: Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft
Herausgeber: Wechselwirkung
Band: 7 (1985)
Heft: 26

Artikel: "Ihre Papiere, bitte!" : Der automatenlesbare Personalausweis
Autor: Ruhmann, Ingo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ingo Ruhmann

„Ihre Papiere, bitte!“



Der automatenlesbare Personalausweis

Die Einführung des automatenlesbaren Personalausweises ist noch einmal verschoben worden. Aber die im Vorfeld geführten Diskussionen und das juristische Gerangel um die gesetzlichen Regelungen zwischen Datenschützern und Gesetzgebern haben erkennen lassen, daß die Sicherheitsbehörden an ihrem Ziel festhalten wollen, den Ausweis sicherheitspolitisch zu nutzen.

Der Beitrag wurde leicht gekürzt einem im August erscheinenden Buch von Ingo Ruhmann über „Jobkiller, Geheimdaten, Überwachungsstaat“, edition cadre Stuttgart, entnommen. In diesem Buch untersucht der Autor sehr präzise und umfassend die Zusammenhänge zwischen Individuum, Gesellschaft und Staat im Zeitalter der Informationstechnologie. Wir danken dem Verlag für die freundliche Genehmigung des Vorabdruckes.

Das Änderungsgesetz zum Personalausweisgesetz von 1981 sah noch die Möglichkeit vor, daß sich ein Bundesbürger mit einem Paß ausweisen konnte. Die Fassung vom 15.3.83 sieht dagegen nur noch ein Ausweisen mit dem neuen Personalausweis vor. Daraus folgt, daß jeder Bundesbürger seinen alten Ausweis mit der Zeit gegen einen neuen auswechseln, bzw. einen neuen Personalausweis beantragen muß, falls er bisher noch keinen Ausweis hatte. Nach Protesten besorgter Datenschützer wurde in der Gesetzesversion von 1984 der Paß wieder als Legitimationspapier zugelassen. Der Paß aber soll auch neu gestaltet werden; die alten Pässe sollen durch solche ersetzt werden, die vom Computer entziffert werden können.

Sinn dieser Ausweisgesetze ist es, Gesetzesbrecher zu zwingen, entweder einen neuen Ausweis auf dem Meldeamt zu beantragen oder bei einer Polizeikontrolle ohne Ausweis aufgegriffen zu werden. In beiden Fällen kann der Gesuchte dann über das Polizeiliche Datenbanksystem INPOL identifiziert und festgenommen werden. (. .)

Daher ist abzusehen, daß nach etwa drei Jahren, wenn – statisch gesehen – etwa 50% der alten Ausweise abgelaufen und daher mindestens ebensoviele Bundesbürger einen neuen Ausweis besitzen, verstärkt solche Bundesbürger bei polizeilichen

Kontrollen untersucht werden, die keinen neuen Ausweis vorweisen können.

Autobahnkontrollen könnten dann so aussehen, daß Personen mit dem neuen Ausweis lediglich an einem Ausweisleser vorbeifahren, während solche mit altem Ausweis an den Straßenrand gewunken würden, wo sie eine mit besonderer Gründlichkeit durchgeführte Durchsuchung zu erwarten hätten.

Dies mag den rechtschaffenen Bürgern unseres Landes als durchgreifende Maßnahme für Recht und Ordnung akzeptabel erscheinen, doch stellt die Umstellung auf diese neue Form der Identitätskontrolle durch den neuen Personalausweis ein Grundstein für Maßnahmen dar, deren Bedeutung und Tragweite heute noch kaum zu Bewußtsein gelangt sind. (. .)

Erst Maschinenlesbarkeit schafft Fälschungssicherheit

Bisher hatte die Polizei nur durch Anfrage Zugriff auf die Datensätze der an sich eigenständigen Meldebehörde. Daten, die der Ermittlung von Straftätern dienten, wurden in polizei-internen Dateien gespeichert. Diese Daten sollen nach den Bekundungen der Polizei auch die einzigen sein, mit denen der neue Ausweis abgeglichen werden soll.

Mit dem maschinenlesbaren, fälschungssicheren Ausweis kann sich die Situation grundlegend verändern. Die zwei Attribute des Ausweises – maschinenlesbar und fälschungssicher – haben folgende Bedeutung:

- Fälschungssicher ist der Ausweis – im Gegensatz zu den Betuerungen der amtlichen Stellen – nicht. Die Technik der Herstellung von Plastikausweisen ist, nicht zuletzt durch die große Zahl von Unternehmen, die ebenfalls maschinenlesbare Ausweise zu internen Kontrollzwecken eingeführt haben, zu weit verbreitet. Von Interesse sind authentische Papiere zudem für westliche Geheimdienste. Da nicht anzunehmen ist, daß bundesrepublikanische Dienststellen auf Antrag westlicher Geheimdienstkreise gefälschte Ausweise ausstellen, und da Klagen befreundeter Dienste über die Fälschungssicherheit des neuen Ausweises nicht bekannt sind,

ist anzunehmen, daß diese Dienste offenbar schon Wege zur Fälschung des fälschungssicheren Ausweises gefunden haben. Dies sollte auch den kriminellen organisierten Untergrund zu Eigenanstrengungen anstacheln. Sofern er nur genug Arbeit investiert, dürfte es für den geschickten Fälscher keine unüberwindbar große Schwierigkeit sein, sich des Know-Hows wie der technischen Einrichtung zu bemächtigen und einen – für das Auge – ausreichend gut gefälschten Ausweis zustande zu bringen. Dies gilt vor allem für Intelligenztäter der Terrorszene, gegen die dieses Gesetz zuvörderst erlassen wurde.

- „Die maschinelle Lesbarkeit des Ausweises ist Voraussetzung dafür, daß der von dem neuen Personalausweis erwartete Sicherheitsgewinn voll erreicht wird“ (Kabinettsvorlage zum Personalausweisgesetz – PAG). Maschinenlesbar ist das Attribut, das den Ausweis erst fälschungssicher macht. Bisher wird bei der Diskussion um die Maschinenlesbarkeit noch davon ausgegangen, daß das Einlesen des Ausweises nur einen Abgleich mit den INPOL-Daten bewirkt. Ob der Ausweis gefälscht ist, oder nicht, wäre so nur anhand der gespeicherten Verlustmeldungen, oder gar nicht zu erkennen. Erst wenn die Maschine den Ausweis liest und **abgleicht**, kann erkannt werden, ob der dazugehörige **Datensatz aus den Melderegistern**

- entweder nicht mit dem Ausweis übereinstimmt, also ein Duplikat existiert,
- oder daß gar kein zu dem Ausweis gehörender Datensatz existiert, der Ausweis also gefälscht ist.

Technisch noch nicht in breitem Umfang zu realisieren ist die Möglichkeit, das Paßbild mit der Vorlage abzugleichen.

Grundsätzlich gilt: **fälschungssicher** ist zwar **nicht der Ausweis**, dafür aber **der Datensatz**. Um einen Ausweis zu fälschen, müßte bei einem derartigen Abgleich mit den Melderegistern auch der Datensatz der Melderegister manipuliert werden. Wer dies könnte, wäre in der Lage, auf der Basis seines gefälschten Datensatzes bei der nächsten Meldebehörde einen legal ausgestellten fälschungssicheren Personalausweis zu beantragen.

Die Maschinenlesbarkeit bedeutet des weiteren, daß jeder Ausweis jederzeit und überall mit dem zu der den Ausweis besitzenden Person gehörenden Datensatz abgeglichen werden kann. Jedes Lesen des Ausweises kann eine Weitergabe, Speicherung und Umsetzung von Daten bedeuten.

Um die Ausweise auf ihre Echtheit prüfen zu können, wäre es technisch machbar, die Melderegister per Computerverbindung für einen **Kontrollabgleich** verfügbar zu machen. Damit wären aber die Melderegister nicht länger nur Register einer eigenständigen Behörde – die ihrerseits anderen Behörden angegliedert war –, sondern die Melderegister würden per Datenzugriff wieder Dateien der Polizei, wie dies im nationalsozialistischen Deutschland der Fall war.

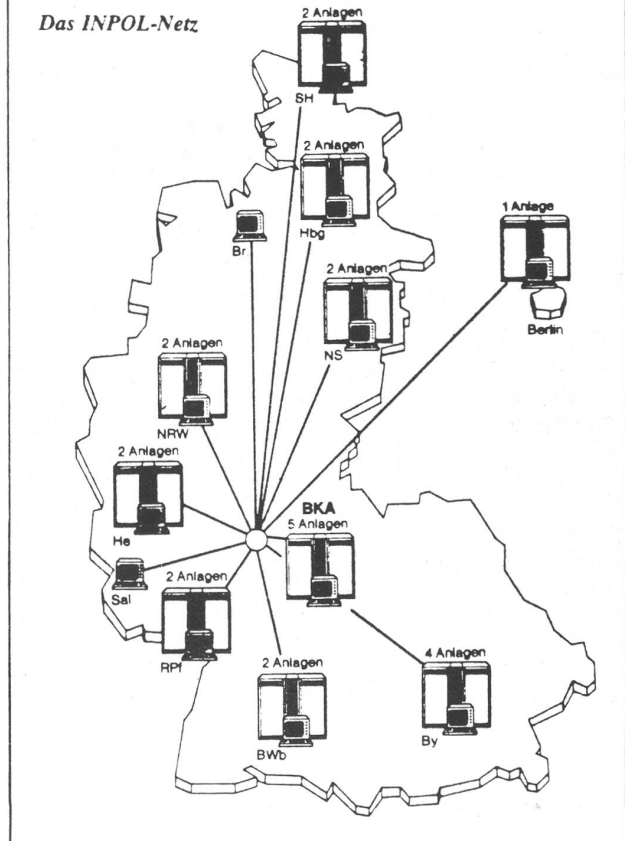
Eine Totalerfassung aller Bürger auf einer Superdatei, die die Korrektheit des Ausweises anhand des Datensatzes prüfen kann, ist gegenwärtig noch nicht real. Die Fahndungsdatei des BKA, mit der der Ausweis abgeglichen werden soll, hat derzeit nur mehrere Tausend Einträge. Eine Erweiterung auf eine Anzahl von mehreren Millionen würde eine signifikante Erweiterung des Systems sowohl in der Datenhaltungskapazität als auch der Suchgeschwindigkeit notwendig machen. (...)

Eine andere Situation ergibt sich aus dem PAG. Auch nach der Version von 1983 ist es erlaubt (§ 3a, PAG), den Ausweis zur Einrichtung und **Erschließung** von Grenzkontroll-, Fahndungs- und anderen Dateien zu benutzen. Dies eröffnet den legalen Weg, statt der suchaufwendigen Datenhaltung nach Namen, die **Nummern des Personalausweises** als Index für eine Referenzdatei einzusetzen und so die ominöse Superdatei zu schaffen. In ihrer Stellungnahme zum Volkszählungs-Urteil des Bundes-

verfassungsgerichts führen die Datenschützer zudem aus, daß in den einzelnen Landesgesetzen durchaus – und im Gegensatz zum Melderechtsrahmengesetz – die Möglichkeit besteht, die Seriennummern der Personalausweise zu speichern. (...)

Zusätzlich zur Ausweisnummer ist zur Kontrolle der Echtheit immer auch die Speicherung von Namen und Geburtsdatum des Ausweisinhabers auf einer Referenzdatei notwendig. Der Speicherplatz dafür sollte mit einem Speicherbedarf von ca. 50 Byte pro Datensatz angemessen sein. Sollte der gesamte Lesebereich des Ausweises in der Referenzdatei gespeichert werden, so wären pro Person etwa 100 Byte Speicherplatz notwendig. Dies bedeutet für das derzeit gebräuchlichste Speichermedium Magnetplatte bei einer Gesamtdatei über 60 Mill. Bundesbürger einen Platzbedarf von 3 Gigabyte für die kleine

Das INPOL-Netz



50-Byte Datenmenge und somit 10 Plattenstapel bzw. bei 6 Gigabyte Platzbedarf für die 100-Byte Total-Datenmenge 20 Plattenstapel. Diese Zahl an Magnetplatten wird in Rechenzentren heute oft schon überschritten und bedeutet für die Speicherplatzverwaltung selbst keine Probleme. Die reine Datenmenge führt aber zu einer Reduzierung der Zugriffsgeschwindigkeit bei Abfragen von Polizei und anderen. Dabei ist zu bedenken, daß die Zahl dieser Anfragen von derzeit 100.000 pro Tag bei Einführung des neuen Computer-lesefreundlichen Ausweises noch zunehmen wird. Dieses Problem ließe sich aber nach dem derzeitigen Stand der Dinge in einigen Jahren auf verschiedenen Wegen lösen.

Das Argument zur Unmöglichkeit von Superdateien zur Kontrolle müßte zusätzlich durch die ständigen Datenweitergaben an die Polizei relativiert werden.

Die Meldeämter schicken dem BKA jeden Monat Datenvergleichsbänder der Melderegister, die beim BKA gegen die eigenen Polizeidateien abgeglichen werden. Sollte durch eventuelle

erfolgreiche Ausweissfälschungen nun seitens der Sicherheitsbehörden der Wunsch auftreten, die Korrektheit des Ausweises mit Hilfe der zugehörigen Melderegisterdatensätze nachzuweisen, so könnten diese Datenvergleichsbänder sehr gute Dienste liefern:

Es ist derzeit noch kaum praktikabel, eine umfassende Datei aller Bundesbürger auf Abruf bereitzuhalten. Eine eingeschränkte Datensammlung aber – etwa aller Personen im Alter von 18 bis 31 Jahren – wäre kein Problem. Diese Daten könnten aus den Melderegistern herausgefiltert und vom BKA zu einer Referenzdatei zur Kontrolle der Ausweise zusammengestellt werden.

Eine Kontrolle über eine derartige Praxis wäre dem einzelnen Bürger nicht möglich – er hat sich dabei auf den Datenschutzbeauftragten zu verlassen. Doch können auch dessen Bedenken anderen Überlegungen untergeordnet werden, wie dies bereits mit Polizeipraktiken im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung Ende der 70er Jahre der Fall war.

Das Bedenkliche am neuen, automatenlesbaren Personalausweis ist nicht die Tatsache einer Absicht, solche Maßnahmen auch tatsächlich durchzusetzen, sondern, daß er diese Maßnahmen erst ermöglicht.

Bewegungsbilder

Andere Ideen, die durch den Einsatz des neuen Ausweises anfallenden Daten zu nutzen, wurden bereits in Polizeikreisen diskutiert. Das BKA arbeitet derzeit beim Fahndungssystem noch so, daß bei einer Anfrage an die Fahndungsdatei nur die Antwort „gesucht“ gegeben wird, auf die eine Festnahme zu erfolgen hat. Alle anderen Abfragen werden mit der Antwort „nicht vorhanden“ beantwortet und vergessen.

Bei der sog. beobachtenden Fahndung müssen dagegen auch Rückmeldungen an das System erfolgen. Dies stellt einen Ansatzpunkt für die Erstellung sog. „Bewegungsbilder“ gesuchter Personen dar.

Dabei wird bei einer Ausweiskontrolle erfaßt, wo sich die kontrollierte Person befindet; genauer: ist der Betroffene an einer

Grenzstation, in einer Ausweiskontrolle auf der Autobahn, bei einer Demonstration. Im Zuge der Terroristengesetzgebung wurden die Befugnisse der Polizei, Ausweise zu kontrollieren, bereits so stark erweitert, daß nach § 111 StPO an beliebigen öffentlichen Orten eine Ausweiskontrolle statthaft ist. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien feststellen zu lassen, so kann er für 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden. Mit der Feststellung und Speicherung der Anfrage ist eine Kontrolle aller Bewegungen einer Person möglich.

Diese vom BKA sogenannten „Bewegungsbilder“ von Personen werden heute schon über Personen erstellt, gegen die weder eine Beschuldigung noch ein Verdacht im Sinne der StPO vorliegt. Die Bewegungsbilder dienen dem BKA zur „Verdachtsverdichtung“. Anfang 1983 begann auch eine Ausweitung der Speicherkapazitäten zu diesem Bereich. Sind einmal automatische Zugangssperren zu bestimmten Bereichen – etwa Bahnhöfe etc. – installiert, so können diese öffentlichen Bereiche – auch wenn dies einer prophylaktischen Verbrechensbekämpfung dienen sollte – ohne Kontrolle (und mögliche Speicherung!) nicht mehr betreten werden.

Besonders schwerwiegend ist die Tatsache, daß das Ausmaß dieser Kontrollen von den betroffenen Bürgern selbst nie festgestellt werden kann; das Einlesen des Ausweises kann ebenso gut die einfache Regelanfrage an die Fahndungsdatei bedeuten, wie die Weitergabe von Daten. Resultat ist eine Verunsicherung der Bürger über den Umfang einer realen oder auch nur angenommenen Kontrolle.

Datenschutz?

Die datenschutztechnische Seite wurde bei der Novellierung des Gesetzes durchaus beachtet; die Einführung einer Personenkennziffer für jeden Bürger wurde als grundgesetzwidrig abgelehnt. Die bei der Erstellung der Ausweise anfallenden „Seriennummern dürfen nicht zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden“ (PAG § 3, Abs. 4). Da der Personalausweis jedoch durch die Angaben zum Namen, Wohnort, wie Geburtsdatum, die selbst bei Zwillingen nicht gleich sind, ein ein-deutiges Erkennungsmerkmal für die Person, die diesen Ausweis vorzeigt, abgibt, war dem Gesetzgeber der Verzicht auf die Benutzung der Seriennummern nicht genug: „Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden“ (PAG § 3, Abs. 3a). Bis 1984 war damit aber die **Einrichtung** von Dateien durch das Lesen des Ausweises erlaubt.

Der Unterschied lag darin, daß für eine Zugangskontrolle mit dem Personalausweis die Datei **erschlossen** werden muß, die die Namen der unerwünschten Personen enthält. Soll dagegen festgestellt werden, welche Person zu welcher Zeit einen Ort betreten hat, so reicht die **Einrichtung** einer Datei, in der diese Daten gespeichert werden, vollkommen aus.

Nach Protesten von Datenschützern wird in der Version von 1984 nun auch die automatische Einrichtung von Dateien verboten. Diese Einschränkungen der Nutzung gelten wohlge-merkt jedoch nicht für die Sicherheitsorgane und deren „Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr (...) betrieben werden“ (PAG).

Für den nichtöffentlichen Bereich ist die Nutzung des Personalausweises durch die letzte Gesetzesversion unterbunden worden. Weder mit der Seriennummer noch mit dem Ausweis selbst sind Einrichtung oder Erschließung von Dateien erlaubt.

Auch untersagt es das Gesetz, „verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers“ (PAG) auf dem Ausweis unterzubringen. „Aber wohlge-merkt: der Ausweis, nicht die über den Leseauto-



maten erschlossenen Datenbanken! Das bedeutet, daß der Ausweis, dem manifesten Gesetzestext stracks zuwider, einen geheimen Inhalt hat, nämlich den der angeschlossenen INPOL-Dateien, die über die Lesegeräte „FESTNAHME“, „OBSERVATION“ o.ä. signalisieren“ (Steinmüller).

Die mit dem automatenlesbaren Personalausweis verbundenen potentiellen Gefahren sind von großer Tragweite. Doch bei der Diskussion um einen automatenlesbaren Ausweis in Plastikkartenform sollte nicht vergessen werden, daß sich der Widerstand gegen dieses Instrument der Informationstechnologie unter Umständen an einem falschen Punkt kristallisiert: Die Automatenlesbarkeit ist nicht allein ein Merkmal des bundesdeutschen Personalausweises.

In den USA wird seit 1983 ein automatischer Ausweisleser eingesetzt, der Pässe lesen und verarbeiten kann, die in einer computerlesbaren Schrift ausgestellt wurden. Dies sind in den USA zwar erst 20% der ausgestellten Pässe, doch soll dieser Prozentsatz rapide gesteigert werden. Der auf dem O'Hare-Flughafen installierte erste Ausweisleser seiner Art kann Namen, Geburtsdatum und die Paßnummer automatisch erkennen und an den angeschlossenen Rechner weitergeben. Dort werden die Daten mit Zoll- wie auch FBI-Dateien abgeglichen.

Nachteil dieser Methode des sog. **Klarschriftlesens** von Dokumenten ist die relativ große Zeitspanne, in der der Ausweisleser die Daten erst erkennen und für die Datenabfrage verarbeiten muß. Diese Art der Mustererkennung von Bildern – wie die Ausweisseiten es sind – war auch zu der Zeit noch zu aufwendig, als die Pläne für einen automatenlesbaren Ausweis in der Bundesrepublik heranreifen. Die Methode des Klarschriftlesens macht eine Kontrolle auch z.Zt. nur mit festinstallierten Geräten möglich und erlaubt zudem keine schnelle Kontrolle von großen Menschenmengen.

Die derzeitigen Nachteile dieser Form der Automatenlesbarkeit von Ausweispapieren durch Klarschriftleser werden mit der Entwicklung der Technik verschwinden. Neben der in der Bundesrepublik diskutierten Form eines automatenlesbaren Legitimationspapiers wird also in Zukunft eine zweite Form der Automatenlesbarkeit treten. Erweist sich beispielsweise die Durchsetzung der Pläne der Bundesregierung als nicht möglich, so könnte die in den USA praktizierte Lösung eine willkommene Alternative sein.

Der automatenlesbare Ausweis stellt eine bisher nicht gekannte Möglichkeit zur Gefährdung unseres Rechtsstaates dar. Die versprochene Fälschungssicherheit kann vollends nur durch die Maschinenlesbarkeit garantiert werden. Die derzeitigen Polizeidaten reichen zu einer solchen Kontrolle nicht hin. Deshalb werden die Melderegister Gefahr laufen, von der Polizei für Kontrollzwecke vereinnahmt zu werden. Jede Art der Datenweitergabe von Melderegisterdaten an die Polizei sollte daher genauestens kontrolliert werden. (. . .)

Datensätze der Stadtverwaltung Bonn

Als Beispiel, was allein bei den Städten – hervorgehend aus den Melderegistern wie aus anderen Datenbeständen – an Dateien zu finden ist, sind im folgenden Auszüge aus einigen der 149 Dateien der Stadt Bonn aufgeführt.

- Die Einwohnermeldedatei enthält zusätzlich zu den oben angeführten Datensätzen nach § 2 MRRG Angaben zu: Beruf, Angaben zur Lohnsteuerkarte, Angaben zur Wahlberechtigung, Angaben zu früheren/weiteren Wohnadressen; seit 1980 auch „Hinweise zu Vormundschaften, Adoptionen u.ä.“. Übermittelt wird laut Amtsblatt Nr. 13 vom 25. März 1980 regelmäßig an: „Adreßbuchverlage, Wohnungsgeber, Krankenkassen, Polizei, BKA, Verfassungsschutz, u.ä. Behörden“.

- Die Kartei der Fahrzeughalter wird regelmäßig an „Polizei, BKA, Verfassungsschutz u.ä. Behörden“ übermittelt.
- Zur Erfassung von Ausländern und Wehrpflichtigen ist für beide eine spezielle Datei eingerichtet. Diese wird u.a. an Polizei, bzw. Kreiswehrratsämter weitergeleitet. Die Wehrpflichtigendatei wird außerdem durch die Schülerdateien der Gymnasien und Fachoberschüler auf dem neuesten Stand gehalten.
- Für jede Schule existiert eine Schülerdatei. Darin sind bei Realschulen Daten über die Teilnahme der Eltern an Elternsprechtagen, bei Sonderschülern der Intelligenzquotient und bei Abendschülern das Kfz-Kennzeichen enthalten.
- In der Einnahmehaltungskartei der Stadtkasse werden „Mahn-/Stundungs-/Pfändungs- u.ä. Vermerke“ gespeichert. (Amtsblätter der Stadt Bonn)

In der folgenden Tabelle sind besonders sensible Datenbestände der Verwaltung der Stadt Bonn angegeben.

Datensätze der Stadt Bonn			
Datei und -nummer	betr. Personenkreis	gespeicherte Daten	Zweck der Datei und Übermittlungen an
Einsatzblätter 37002	transportierte Personen bei Notarzt-, Rettungswagen und Krankenhauseinsätzen	1. Name 2. Wohnadresse 3. Geburtsangaben 4. Aktenzeichen 5. Einsatzdaten 6. Transportziel 7. Krankenkasse 8. Arbeitgeber	Gebührenabrechnung, Einsatzstatistik Kassen, Versicherungsträger
Kartei der Ratsuchenden 51001	Klienten/Patienten (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Eltern) der psychologischen Beratungsstelle	1. Namen 2. Wohnadresse 3. Geburtsangaben 4. Geschlecht 5. Beruf/-gruppe 6. Familienstand 7. Telefon-Nr.	Hilfskartei für Sachbearbeitung, Statistik und Abrechnung Psychol. Beratungsstellen, Fachleute
Mietpreis-sammlung 62003	Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte	1. Angaben zur Lage, Modernisierung, öff. Förderung 2. baulicher Zustand 3. Größe, Miethöhe	Grundlage für die Aufstellung von Gutachten vereid. Sachverständige, Gerichte, oberer Gutachterauschuß

Quelle: Amtsblätter der Stadt Bonn

Wer also glaubt, daß eine Stadt nicht auch über Gesundheitsdaten ihrer Einwohner verfügt, täuscht sich. Und wer nicht glauben will, daß diese Daten – vor allem solche aus dem Bereich der psychosozialen Beratungsdienste – nicht in falsche Hände geraten, möge sich in Erinnerung rufen, daß z.B. 1975 die Klientenkarteien der Aachener Drogenberatungsstelle von der Polizei beschlagnahmt wurden. Und wen schließlich die Angst vor der Erstellung von Mietenspiegeln durch die Erhebungen der verschobenen Volkszählung heimsuchte, der sei beruhigt zu erfahren, daß es diese längst in städtischen Dateien gibt.

Zur genaueren Lektüre der Datenbestände der – exemplarisch ausgewählten – Stadt Bonn oder jeder anderen Stadt in NRW sei auf die dortigen Amtsblätter verwiesen. □